

# § 30 FMaG 2016 Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

FMaG 2016 - Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Maßnahmen gemäß § 28 können auch auf Grund begründeter Mitteilungen durch hierzu gemäß internationalen Abkommen berechnigte ausländische Stellen, von denen die Vorschriftswidrigkeit festgestellt wurde, getroffen werden.

In Kraft seit 26.04.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)